

# Gebührenreglement

vom 3. Dezember 2022

Gültig ab 1. März 2023

Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Erhebung von Gebühren	3
Art. 2 Übergeordnete Grundsätze Art. 3 Gebührenpflicht Art. 4 Auslagen, besonderer Personalaufwand Art. 5 Erlass der Gebühr Art. 6 Kostenvorschuss Art. 7 Verzugszins	3 3 3
	4
	4
	4
	4
Art. 8 Verjährung	4
Art. 9 Vereinbarungen	4
Art. 10 Zuständigkeit des Gemeinderates	5
2. Gegenstand und Bemessung der Benützungsgebühren	
Art. 11 Gegenstand	5
Art. 12 Benützung öffentlicher Grund	5 6
Art. 13 Anlagen und Räume im Allgemeinen	6
Art. 14 Anlagen und Räume besondere Fälle	6
Art. 15 Einrichtungen, Materialien, Mobilien und Maschinen	6
3. Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren	
Art. 16 Gegenstand	6
Art. 17 Bemessung	6 7 7 7
Art. 18 Baubewilligungen	7
Art. 19 Hundetaxe	
Art. 20 Feuerungskontrolle	8
Art. 21 Drucksachen und Digitale Daten	8
4. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 22 Inkrafttreten und Übergangsrecht	8

#### Gestützt auf

Artikel 9 Abs. 1 lit. a des Organisationsreglements der Gemeinde Vechigen

wird folgendes Reglement erlassen:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

## Erhebung von Gebühren

#### Art. 1

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Vechigen erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements:
- a) Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und gemeindeeigener Anlagen, Räume und Einrichtungen (Benützungsgebühren):
- b) Verwaltungsgebühren für Leistungen der Gemeindeverwaltung.
- c) Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde (z.B. für spezialfinanzierte Infrastrukturanlagen) sowie nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich über den Ausschluss oder die Bemessung von Gebühren.

#### Ausnahme

- <sup>3</sup> Keine Gebühren sind geschuldet
- a) für Leistungen der Gemeindeverwaltung zugunsten der Mitglieder von Gemeindebehörden und des Personals im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder ihrer beruflichen Funktion.
- b) für Auskünfte, Drucksachen und weitere Unterlagen, die an politische Parteien in der Gemeinde oder an Medienschaffende oder wissenschaftlich Forschende für deren berufliche Tätigkeit abgegeben werden.

## Übergeordnete Grundsätze

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Vorteile und Leistungen für die Gebührenpflichtigen (Äquivalenzprinzip).

<sup>2</sup> Wo den Leistungen Kosten zugerechnet werden können, darf der Gesamtertrag aus Gebühren die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

<sup>3</sup> Die Gebühren sollen den Aufwand für die damit abgegoltenen Vorteile oder Leistungen nach Möglichkeit decken (Verursacherprinzip).

### Gebührenpflicht

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühren schuldet, wer öffentlichen Grund, Anlagen und Räume, Maschinen, Mobilien und Abonnemente der Einwohnergemeinde Vechigen nutzt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Verwaltungsgebühren schuldet, wer Leistungen veranlasst.

# Auslagen, besonderer Personalaufwand

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Gemeinde verrechnet Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter, die durch das Verhalten oder Aktivitäten von einzelnen oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen notwendig werden und diesen zugeordnet werden können.

<sup>2</sup> Der Umfang der Verrechnung richtet sich nach der effektiven Höhe der Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter.

<sup>3</sup> Zusätzlich zu den Benützungsgebühren ist eine Verwaltungsgebühr für besonderen Personalaufwand (Reinigung übermässig beanspruchter Räume, Bedienung empfindlicher Geräte und dergleichen) geschuldet.

#### Erlass der Gebühr

#### Art. 5

Die Gemeinde kann eine geschuldete Gebühr auf schriftliches Gesuch im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig ist oder eine besondere Härte darstellt.

#### Kostenvorschuss

#### Art. 6

Die Gemeinde kann einen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

## Verzugszins

#### Art. 7

Nach Ablauf der Zahlungsfristen sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe der vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

## Verjährung

#### Art. 8

<sup>1</sup> Die Gebühren verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin/der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in anderen Gemeindeerlassen.

### Vereinbarungen

### Art. 9

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Gebühren, namentlich für das Zurverfügungstellen gemeindeeigener Räume und Anlagen während einer längeren Zeit und für Leistungen, die sie zugunsten anderer Gemeindewesen erbringt, abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln.

<sup>2</sup> Die vertraglich vereinbarten Gebühren richten sich nach den übergeordneten Grundsätzen gemäss Art. 2 sowie der Rechtsgleichheit.

## Zuständigkeit des Gemeinderates

#### Art. 10

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst in der Gebührenverordnung (Anhang Tarife) die Höhe der einzelnen Gebühren im Rahmen dieses Reglements.

- <sup>2</sup> Er setzt in Tarifen die Höhe der Aufwandgebühren innerhalb folgenden Rahmens fest:
- a) Aufwandgebühr I für normale Verwaltungstätigkeit: CHF 80.00 100.00
- b) Aufwandgebühr II für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert:
   CHF 110.00 140.00
- <sup>3</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten. Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt. Der Aufwand wird in der Regel jeweils auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.
- <sup>4</sup> Er kann die Aufwandgebühren den Verhältnissen anpassen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise (Indexstand 103,3, Juli 2021) um mindestens zehn Indexpunkte verändert hat.
- <sup>5</sup> Er regelt zudem in der Gebührenverordnung
- a) den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren;
- b) die Zuständigkeiten nach diesem Reglement;
- c) der Verzugszins.

## 2. Gegenstand und Bemessung der Benützungsgebühren

#### Gegenstand

### Art. 11

Die Einwohnergemeinde erhebt Gebühren

- a) für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds:
- b) für die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Räume:
- c) für die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen, Geräte, Materialien, Maschinen, Fahrzeuge und Abonnemente.

## Benützung öffentlicher Grund

## Art. 12

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds bestehen aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands und einer nutzungsabhängigen Gebühr.

- <sup>2</sup> Die nutzungsabhängige Gebühr richtet sich nach
- a) der Art der Benützung;
- b) der beanspruchten Fläche;
- c) der Dauer der Beanspruchung;
- d) Art der Benutzergruppe.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Kriterien wie die Lage der beanspruchten Fläche und die vorhandene Infrastruktur berücksichtigen.
- <sup>4</sup> Die Gebühr erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu kommerziellen Zwecken.

# Anlagen und Räume im Allgemeinen

#### Art. 13

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Benützung von gemeindeeigenen Anlagen und Räumen tragen den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten Rechnung einschliesslich der Kosten für das dafür notwendige Personal.

- <sup>2</sup> Die Gebühren richten sich insbesondere nach der Art und Grösse der Anlagen und Räume, der Dauer der Benützung sowie der Art der Benutzergruppe.
- <sup>3</sup> Die Gebühren erhöhen sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu kommerziellen Zwecke.
- <sup>4</sup> Die Gebühren werden für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

## Anlagen und Räume besondere Fälle

## Art. 14

<sup>1</sup> Von den Benützungsgebühren für gemeindeeigene Anlagen befreit sind Vereine mit Sitz in der Gemeinde Vechigen, deren Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde Vechigen wohnhaft sind, sowie Ortsparteien, sofern die Räume und Anlagen während den offiziellen Öffnungszeiten benützt werden.

<sup>2</sup> Von der Gebührenbefreiung ausgenommen sind kommerzielle Anlässe.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse, insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung der Jugend, der Bildung oder des Breitensports, in den Tarifen weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen.

<sup>4</sup>Werden reservierte Anlagen und Räume nicht benützt und erfolgt die Absage weniger als 3 Tage vor der geplanten Benützung, ist eine Bearbeitungsgebühr (Aufwandgebühr I) geschuldet. Bereits bezahlte Gebühren werden zurückerstattet.

Einrichtungen, Materialien, Mobilien und Maschinen

#### Art. 15

Die Gebühr für die Benützung von Einrichtungen, Materialien, Mobilien und Maschinen trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung.

## 3. Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren

### Gegenstand

#### Art. 16

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für alle Leistungen der Gemeindeverwaltung, die
- a) durch einzelne Personen veranlasst werden oder diesen zugerechnet werden können
- b) der Verwaltung einen nicht vernachlässigbaren Aufwand verursachen und
- c) nicht ihrer Natur nach unentgeltlich erbracht werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie erhebt eine Gebühr für Einbürgerungen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Leistungen in den Tarifen (Anhang Gebührenverordnung).

### Bemessung

### Art. 17

<sup>1</sup>Wo das übergeordnete Recht oder dieses Reglement nichts anderes bestimmen, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Verrichtung erforderlichen Zeitaufwand.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt die Gebühr für Verrichtungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest oder sieht dafür einen Rahmen vor.

<sup>3</sup> In den übrigen Fällen setzt er je nach Art der Verrichtung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Aufwandgebühren fest (siehe Art. 7 Abs. 2).

## Baubewilligungen

#### Art. 18

<sup>1</sup> Die Gebühr für ordentliche, kleine und generelle Baubewilligungen richtet sich nach den Baukosten (Promilleansatz).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt je ein Minimum und ein Maximum fest.

<sup>3</sup> Die Verfahrenskosten für das Baubewilligungsverfahren und die baupolizeilichen Verrichtungen der Gemeinde sind gemäss Art. 51 BewD zudem durch die Gesuchstellenden zu tragen. Sie haben den damit verbundenen Aufwand zu decken.

#### Hundetaxe

#### Art. 19

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und sofern ihr Hund älter ist als sechs Monate.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Hundetaxe zwischen CHF 60.00 und CHF 100.00 pro Jahr und Hund in der Gebührenverordnung fest.

<sup>4</sup> Von der Hundetaxe befreit sind gemäss Art. 13 Abs. 3 und 4 des Hundegesetzes

- a) Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung;
- b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden:
- c) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist;
- d) Militär-, Sanitäts-, Lawinen- und Therapiehunde.
- e) Herdenschutzhunde

## Feuerungskontrolle

#### Art. 20

<sup>1</sup> Der Gebührenrahmen für die periodische behördliche Kontrolle und Nachkontrollen von Ölfeuerungsanlagen (einschliesslich Kantonsgebühr von CHF 16.00 sowie Inkassogebühr von CHF 5.00, ohne Mehrwertsteuer) beträgt für einstufige Brenner CHF 86.00 bis CHF 106.00 und für zweistufige Brenner CHF 108.00 bis 119.00.

<sup>2</sup> Die Gebühren gehen zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers. So auch die Kontrollen auf Wunsch der Eigentümerin oder des Eigentümers. Diese werden durch die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers, wenn die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernehmen die Klägerin oder der Kläger die Kosten.

## Drucksachen und Digitale Daten

#### Art. 21

Die Gebühren für Drucksachen und digitale Daten tragen dem Wert der Leistung und den der Gemeinde entstandenen Kosten Rechnung.

## 4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

# Inkrafttreten und Übergangsrecht

#### Art. 22

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2023 in Kraft.

- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben. Dies sind insbesondere:
- Gebührenreglement vom 3. Dezember 2005 mit Gebührentarif vom 11. Oktober 2005
- Gebührentarif für die Kontrolle der Ölfeuerungsanlagen vom 27. März 2008
- Reglement über die Benützungsgebühren für öffentliche Wiegegeräte vom 18. Oktober 1990

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

## Beschlusseszeugnis

Das vorstehende Gebührenreglement wurde durch die Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2022 beraten und genehmigt.

Namens Gemeindeversammlung Vechigen

Hans Zoss Beat Brunner

Präsident Leiter Präsidialabteilung

## Auflagezeugnis/Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom 31. Oktober bis 2. Dezember 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Region Bern vom 26. Oktober 2022 veröffentlicht worden. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Inkraftsetzung dieses Reglements wurde im Sinne von Art. 45 Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Bern vom 22. Februar 2023 veröffentlicht.

Vechigen/Boll, 22. Februar 2023

Beat Brunner Leiter Präsidialabteilung